

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH  
Heinrich-Grüber-Str. 55, 12621 Berlin,  
Stand: 31.01.2019**

## **1. Allgemeine Dienstauführung**

- (1) Die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Objektschutz-, Veranstaltungsschutz- oder Sonderdienst aus. Eine mündliche Vereinbarung, die anders lautet und nicht schriftlich getroffen wurde, ist unwirksam.
  - a) Die Sicherheitsdienstleistung erfolgt durch unsere Mitarbeiter\*innen in Dienstkleidung (schwarzer Anzug, weißes/schwarzes Hemd, Krawatte) durch die vom Auftraggeber zuvor bestellte Anzahl an Mitarbeiter\*innen. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – Streifen- und Kontrollgänge in den einzelnen Bereichen des Wachobjektes zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen. Die Dienstkleidung der Mitarbeiter\*innen kann variieren, soweit dies erforderlich ist oder der Auftraggeber dies wünscht.
  - b) Der Objektschutzdienst erfolgt in der Regel durch eine\*n oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter\*innen, der bzw. die eigens für dieses Wachobjekt eingesetzt ist bzw. sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.
  - c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.
- (2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen (im Folgenden: BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH) werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- (3) Die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung), wobei es sich seiner Mitarbeiter\*innen als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl der beschäftigten Mitarbeiter\*innen und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei der beauftragten BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH.
- (4) Die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

## **2. Begehungsvorschrift / Dienstanweisung**

Grundsätzlich ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / Dienstanweisung der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH maßgebend. Sie enthält den Anforderungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Zustimmung des Auftraggebers. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

### **3. Schlüssel und Notfallanschriften**

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH im Rahmen der Ziffer 9 dieser AGB. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Rufnummern und Anschriften bekannt, die bei Notfällen oder einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Änderungen der Anschriften und / oder Rufnummern müssen der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

### **4. Beanstandungen**

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung fermündlich und anschließend in Textform (z.B. per E-Mail an [info@bbs-service-berlin.de](mailto:info@bbs-service-berlin.de)) der Geschäftsleitung der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH anzuzeigen bzw. mitzuteilen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Beanstandungen zu prüfen und abzuhefen.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, sofern die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Benachrichtigung in Textform – für Abhilfe sorgt.

### **5. Auftragsdauer**

Ein Vertrag (Angebot mit Auftragsbestätigung) ist - sofern nicht aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung befristet - grundsätzlich unbefristet. Sofern der Auftraggeber nicht vom ordentlichen Kündigungsrecht zum Ablauf eines Kalenderjahres Gebrauch macht, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Kündigungsfrist ist jeweils ein Kalendermonat vor Ablauf eines Kalenderjahres.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei nicht fristgerechter Zahlung einer Rechnung durch den Auftraggeber, seine Leistung in Übereinstimmung mit § 320 BGB unverzüglich einzustellen. Weiterhin kann der Auftragnehmer außerordentlich fristlos kündigen, wenn die Dienstleistungen aufgrund baulicher, persönlicher oder gesellschaftsrechtlicher Umstände unzumutbar sind. Bei Aufgabe des Vertragsobjektes oder –gegenstandes kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Kalendermonat gekündigt werden.

### **6. Ausführung durch andere Unternehmen**

Die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger dritter Unternehmen zu bedienen.

## **7. Höhere Gewalt**

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

## **8. Rechtsnachfolge**

Bei Rechtsnachfolge des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war.

## **9. Haftung und Haftungsbegrenzung**

- (1) Die Haftung der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den durch Haftpflichtversicherungsschutz des Unternehmens gedeckten Schaden i. H. v. 3.000.000,00 € pauschal, für Sach- und Vermögensschäden bei Abhandenkommen bewachter Sachen im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden (max. 3x pro Versicherungsjahr) i. H. v. 20.000,00 € beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt hiervon unberührt.
- (2) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.
- (3) Die Haftung für Personenschäden und grobes Verschulden besteht uneingeschränkt.

## **10. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

## **11. Haftpflichtversicherung und Nachweis**

Die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH gewährleistet eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer

9 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann einen Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378).

## **12. Zahlung des Entgelts**

- (1) Das Entgelt für den Vertrag ist gemäß dem unterbreiteten Angebot nach Leistungserbringung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen.
- (2) Bei kurzfristiger Verlängerung eines Auftrags über die im Angebot unterbreitete Sicherheitsdienstleistung hinaus erfolgt eine 14-tägige Abrechnung der erbrachten Sicherheitsdienstleistung gemäß vom Auftragnehmer erbrachtem Stundennachweis.
- (3) Eine Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn, es wird mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet.
- (4) Eine nachträgliche Kürzung des Entgeltes (z.B. Pausenabzug) ist nicht zulässig. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in vollen und halben Stunden, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Regelung getroffen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet.

## **13. Preisänderung**

- (1) Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag anzupassen.
- (2) Die Anpassung des Entgelts erfolgt um den prozentualen Betrag in gleicher Weise, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.
- (3) Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen können nur insoweit weitergegeben werden, als sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden.
- (4) Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren bekannt gegeben wurde und der Auftraggeber einer entsprechenden Erhöhung zugestimmt hat.
- (5) Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 ein Anspruch auf Preissenkung zu. Die zur Kostensenkung führenden Umstände sind dem Auftragnehmer anzuzeigen und im Zweifel nachzuweisen.

- (6) Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei in jedem Fall ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu.

#### **14. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen, Stornofristen**

- (1) Der Vertrag ist in Textform (d.h. schriftlich per Post, aber auch per E-Mail oder Telefax) zu schließen und ab dem Zeitpunkt verbindlich, ab dem die Auftragsbestätigung dem Auftragnehmer zugeht bzw. wie es im unterbreiteten Angebot festgeschrieben und vom Auftraggeber bestätigt wurde. Auftragsbestätigungen müssen rechtzeitig vor Auftragsbeginn per Post, per Email oder per Telefax zugehen.
- (2) Die ganz oder teilweise Stornierung von bestätigten Aufträgen durch eine Vertragspartei ist für diese bis zwei Wochen vor dem von der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH bestätigten Beginn der Dienstleistung kostenfrei möglich. Danach werden folgende Storno- und Bearbeitungsgebühren fällig:
- bis 7 Tage vor Ausführungsbeginn: 25 % des Auftragsvolumens
  - bis 1 Tag vor Ausführungsbeginn: 50 % des Auftragsvolumens
  - Stornierung am Tag des Ausführungsbeginns: 100 % des Auftragsvolumens.
- (3) Es bleibt dem Vertragspartner jeweils vorbehalten, bei Stornierungen einen geringeren Schaden nachzuweisen.

#### **15. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe**

- (1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter\*innen der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH abzuwerben. Abwerben bedeutet diesbezüglich neben der Beauftragung durch den Auftragnehmer von (ehemaligen) Mitarbeiter\*innen der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus dem Unternehmen zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter\*innen auch die Veranlassung, das Arbeitsverhältnis mit der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH aufzulösen. Diese Bestimmung gilt auch noch ein Jahr nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

#### **16. Datenschutz / Verschwiegenheitsklausel**

- (1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere die §§ 22ff. BDSG i. V. m. Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 für nicht-öffentliche Stellen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Auftragnehmer verpflichten sich, sämtliche Informationen, die vom Auftraggeber im Rahmen der Auftrags Erfüllung anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf

- a. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom Auftraggeber sowie seine Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse und Verträge;
- b. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten der Mitarbeiter\*innen, Kunden und Geschäftspartner des Auftraggebers;
- c. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, Arbeits- und Rahmenverträge, Zusatzvereinbarungen sowie sonstige betriebsinterne Geschäftspapiere und Belege. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

#### **17. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Sofern der Auftraggeber Unternehmer oder Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand streitwertabhängig das Amtsgericht Berlin-Mitte, bzw. das Landgericht Berlin, soweit nicht die Geschäftsleitung der BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Sitz in ein anderes Bundesland verlegt hat. In diesem Fall ist Erfüllungsort und Gerichtsstand streitwertabhängig das Amtsgericht bzw. Landgericht, in dessen Bezirk die BBS Sicherheits- & Dienstleistungsservice GmbH ihren allgemeinen Gerichtsstand (Sitz) hat.

#### **18. Abweichende und ergänzende Bestimmungen der Auftragnehmer**

Von diesen Bestimmungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, ihrer Geltung wird vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.